

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von
Verletzten und Zeugen im Strafverfahren

(2. Opferrechtsreformgesetz – BT-Drucks. 16/12098)

erarbeitet vom

Strafrechtsausschuss
der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhart Müller, München
Rechtsanwalt Dr. Tido Park, Dortmund
Rechtsanwalt Thilo Pfordte, München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier, Stolzenau
Rechtsanwalt Frank Johnik, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

März 2009

BRAK-Stellungnahme-Nr. 9/2009

Per Stand 18.02.2009 hat die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)“ vorgelegt, der von den Fraktionen der Regierungskoalition am 03.03.2009 mit dem Ziel in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden ist (BT-Drucks. 16/12098), das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

Die vorliegende Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer beschränkt sich auf diejenigen Änderungen der Strafprozessordnung, die das Ziel verfolgen, die „Rechte der Opfer (...) von Straftaten sachgerecht zu erweitern sowie ihren bereits bestehenden Rechten zu einer konsequenteren Durchsetzung zu verhelfen“.

I.

Der vorliegende Entwurf setzt die Entwicklung zur Stärkung der Rechtsposition von Opfern von Straftaten fort, die in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts mit Beginn der „modernen Opferdiskussion“ eingesetzt hat.

Neben der Befriedigung des Genugtuungsinteresses und der finanziellen Kompensation für erlittene Schäden ist es ihr besonderes Anliegen, die Beteiligungsrechte des Opfers im Strafverfahren zu stärken, nicht nur um es vor unnötigen Belastungen oder gar Demütigungen zu schützen, sondern auch um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, eine Verurteilung des Täters herbeizuführen.

Das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 installierte den Verletzten als gleichrangigen Verfahrensbeteiligten, indem es ihm schon im Vorverfahren wesentliche Beteiligungsrechte einräumte (insbesondere Recht auf Akteneinsicht und Möglichkeit des Beistands durch einen Rechtsanwalt) und seine Befugnisse in der Hauptverhandlung im Falle der Nebenklageberechtigung erweiterte. Das Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998 baute die Möglichkeit der Bestellung von anwaltlichen Verletztenbeiständen auf Staatskosten weiter aus. Mit dem Opferrechtsreformgesetz vom 01.09.2004 setzte der Gesetzgeber seine

Bemühungen fort, die strafprozessuale Rechtsstellung des Verletzten und naher Angehöriger durch Erweiterung der Nebenklage und von Informationsrechten zu verbessern.

Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfs eines 2. Opferrechtsreformgesetzes im Bereich des Opferschutzes ist die nochmalige Erweiterung des Kreises der nebenklageberechtigten Opfer, die Erweiterung und Vereinfachung der Möglichkeiten zur Bestellung eines Opferanwalts sowie die Erweiterung der Informationsrechte des Verletzten schon im Rahmen des Erstkontakts mit den Strafverfolgungsbehörden.

II.

So aner kennenswert das Anliegen ist, Verletzte von Straftaten bei der Aufarbeitung des Erlebten in materieller und seelischer Hinsicht zu unterstützen und sie insbesondere im Falle ihrer Heranziehung als Zeugen vor erneuten Traumatisierungen zu schützen, so ist bei einem Konflikt zwischen Opfer- und Beschuldigteninteressen immer zu bedenken, dass erst im Verlauf des Strafverfahrens geklärt wird, ob überhaupt eine Straftat stattgefunden hat und es tatsächlich ein Opfer gibt. Erst im Strafverfahren wird die Schuld des potentiellen Täters und die Rollenverteilung zwischen Täter und Opfer festgestellt werden. Die Berücksichtigung von Opferinteressen darf nicht zu Lasten der Rechtsstellung des Beschuldigten gehen, die im reformiert inquisitorisch konzipierten Strafverfahren der Strafprozessordnung angesichts der beherrschenden Rolle der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und der überragenden Stellung des Gerichts in der Hauptverhandlung ohnehin nur schwach ausgestaltet ist.

Auch darf im Hinblick auf die rechtsstaatliche Durchführung von Strafverfahren, in denen der Verletzte zugleich wesentlicher Tatzeuge ist, sein Status als Verfahrensbeteiligter nicht seinen Status als Zeuge aushöhlen, indem das Recht auf uneingeschränkte Akteneinsicht und sonstige Beteiligungsmöglichkeiten den Beweiswert seiner Angaben als Zeugen vermindern

III.

1. Die wesentlichste Änderung im Rahmen des 2. Opferrechtsreformgesetzes ist die Erweiterung der Möglichkeiten zum Nebenklageanschluss durch § 395 Abs. 3 StPO-E. Danach soll nunmehr wegen jeder rechtswidrigen Tat der Anschluss als Nebenkläger zulässig sein, wenn dies nur aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung der Interessen der verletzten Person geboten erscheint.

Die in § 395 Abs. 3 StPO-E angeführten Straftaten der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB), des Wohnungseinbruchdiebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) sowie der Raub- und Erpressungstatbestände (§§ 249 bis 255, 316a StGB) werden nur als Beispiele („insbesondere“) der in Betracht kommenden Taten aufgeführt. Nach der Entwurfsbegründung soll § 395 Abs. 3 StPO-E ausdrücklich die Funktion eines „Auffangtatbestands“ erfüllen.

Auch bei der Frage, ob besondere Gründe die Zulassung der Nebenklage zur Wahrnehmung der Interessen der verletzten Person gebieten, werden „schwere Folgen der Tat“ nur beispielhaft genannt. Dabei soll es nach der Entwurfsbegründung nicht erforderlich sein, dass die Schwelle der „schweren körperlichen oder seelischen Schäden“ erreicht wird. Schon ein „gewisser Grad an Erheblichkeit“ sei ausreichend. Besondere Gründe könnten auch darin liegen, dass das Opfer „schwere Schuldzuweisungen abzuwehren“ habe. Es sei auf die Gesamtsituation des Betroffenen abzustellen.

Damit ist prinzipiell jeder Straftatbestand, bei dessen Verwirklichung es zu einer Verletzung individueller Rechtsgüter kommen kann, nebenklagefähig. Ein Beschuldigter würde sich deshalb bei allen entsprechenden Vorwürfen nicht nur mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht, sondern auch mit einem Nebenkläger konfrontiert sehen. Da § 395 StPO Anknüpfungspunkt für eine Vielzahl von Verletztenrechten ist, würde eine quasi generelle Anschlussberechtigung zur Nebenklage zu einer erheblichen Änderung der Gewichtsverteilung im Strafverfahren zu Lasten des Beschuldigten führen.

2. Dies gilt um so mehr, als die Möglichkeiten zur Bestellung eines anwaltlichen Beistands für Nebenkläger („kostenloser Opferanwalt“) erweitert werden sollen, indem der

Straftatenkatalog des bisherigen § 397a Abs. 1 StPO erheblich ausgeweitet werden soll (§ 397a Abs. 1 StPO-E).

Auch die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts sollen herabgesetzt werden (§ 397a Abs. 2 StPO-E), indem das bisherige Erfordernis der „Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage“ gestrichen werden soll. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe vor, kann dem Beschuldigten nunmehr in jedem Verfahren, in dem nach § 395 (insbesondere auch nach dessen Abs. 3) StPO-E eine Anschlussberechtigung als Nebenkläger besteht, ein anwaltlich vertretener Nebenkläger gegenüberstehen.

3. Die Asymmetrie der Verfahrensbefugnisse von Verletzten und Beschuldigten wird verstärkt durch § 406f Abs. 1 S. 2 StPO-E. Während der Beschuldigte nach wie vor keinen Anspruch darauf hat, anlässlich seiner polizeilichen Vernehmung im Beistand eines Verteidigers zu erscheinen, ist einem Verletzten schon bei seiner polizeilichen Vernehmung die Anwesenheit eines anwaltlichen Beistands zu gestatten.

4. Besonders folgenschwer ist die Erweiterung der Anschlussberechtigung als Nebenkläger insbesondere gem. § 395 Abs. 3 StPO-E, die Ausweitung der Fälle zur Beiordnung eines kostenlosen Opferanwalts nach § 397a Abs. 1 StPO-E und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zwecks Hinzuziehung eines Rechtsanwalts gem. § 397a Abs. 2 StPO-E im Hinblick auf die Vorschrift des § 406g Abs. 3 StPO. Da nach dieser Vorschrift die Bestellung des Opferanwalts bzw. die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zwecks Hinzuziehung eines Rechtsanwalts schon im Vorverfahren erfolgen kann, hat der Verletzte im Verhältnis zum Beschuldigten in diesem Verfahrensabschnitt, in dem vielfach die entscheidenden Weichenstellungen erfolgen, eine wesentlich stärkere Verfahrensposition: Der Verletzte hat nicht nur einen Anspruch auf Beiordnung eines anwaltlichen Beistands, sondern auch auf Entscheidung hierüber durch den Ermittlungsrichter gem. § 162 StPO (§ 406g Abs. 3 S. 2 StPO-E). Lehnt der Ermittlungsrichter die Bestellung des Opferanwalts bzw. die Prozesskostenhilfebewilligung zwecks Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ab, steht dem Verletzten gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 304 StPO) zu.

Dem gegenüber hat ein Beschuldigter im Ermittlungsverfahren keine vergleichbare Möglichkeit, um die Bestellung eines Pflichtverteidigers trotz Vorliegens der

Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung durchzusetzen. Nach § 141 Abs. 3 StPO kann er lediglich die Staatsanwaltschaft ersuchen, einen Beiordnungsantrag zu stellen. Die Ablehnung der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft ist nach überwiegender Auffassung der Rechtsprechung und nach herrschender Meinung in der Literatur nicht anfechtbar. Hier zeigt sich eine Ungleichbehandlung zwischen den Rechtsschutzmöglichkeiten des Beschuldigten und den des Verletzten im Vorverfahren, die auch schon bei dem in diesem Verfahrensabschnitt so wichtigen Akteneinsichtsrecht besteht: Während der Beschuldigte mit Ausnahme der Sonderfälle des § 147 Abs. 5 Satz 2 StPO keine Möglichkeit hat, die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen, hat der Verletzte, dessen Akteneinsichtsgesuch im vorbereitenden Verfahren von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden ist, das Recht, auch diese Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen (§ 406e Abs. 4 StPO). Da nach § 406e Abs. 4 S. 2 StPO-E auch hierfür der Ermittlungsrichter zuständig werden soll, würde anders als nach der bisherigen Rechtslage gem. § 161a Abs. 3 S. 4 StPO für den Verletzten die zusätzliche Möglichkeit eröffnet, gegen eine ablehnende Entscheidung des Ermittlungsrichters Beschwerde einzulegen.

IV.

1. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, im Zusammenhang mit der Behandlung des 2. Opferrechtsreformgesetzes die Ungleichheit der Verfahrensbefugnisse zwischen Verletzten und Beschuldigten insbesondere im vorbereitenden Verfahren zu beseitigen, wenn er die Ausweitung der Rechte des Verletzten für erforderlich halten sollte. Anderenfalls ist der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 MRK), zu dem der Grundsatz der Waffengleichheit gehört, nicht mehr gewährleistet.
2. Es sollte auch bedacht werden, dass die erweiterten Verletztenbefugnisse zu einer stärkeren Verkomplizierung des Verfahrens und zu einer erheblichen Mehrbelastung der Justiz und einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen werden.
3. Die mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz intendierte Ausweitung der Nebenklagebefugnis auf prinzipiell alle Straftatbestände gem. § 395 Abs. 3 StPO-E und die Erweiterung der

Verfahrensrechte von Verletzten und Nebenklägern werden allerdings endgültig zu einem Paradigmenwechsel im geltenden Strafverfahrensrecht führen:

Der Verletzte tritt als vollwertiges Prozesssubjekt aus eigenem Recht gleichwertig neben den Staat als Ankläger bzw. dominiert diesen bereits (vgl. § 397 Abs. 2 S. 2 StPO/§ 395 Abs. 5 StPO-E). Die Errungenschaft der Aufklärung in Form des staatlichen Strafanspruchs, der dadurch gekennzeichnet ist, dass das subjektive Recht des Opfers auf Bestrafung objektiviert wird, droht mit weitreichenden Folgen abhanden zu kommen, wenn das Opfer wieder zum Träger eines eigenen Strafanspruchs wird, was irrationalen Vergeltungsdenken Vorschub zu leisten geeignet ist. Eine rationale Konfliktverarbeitung als Ziel eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens wird dadurch zunehmend erschwert, wenn nicht gar vereitelt.

- - -